

## **Auszug aus: Amtsblatt Nr. 3 vom 13.02.2009**

### **27. Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 13. Februar 2009**

---

#### Aufgrund

- §§ 2, 18, 19, 20 Abs. 1 und 2, 22 bis 24, 26 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260)
- §§ 1 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW. S. 612)
- §§ 14 a - f der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3547)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104)
- § 11 Abs. 2 der Binnenmarkt-Tierseuchen-Schutzverordnung vom 06.04.2005 (BGBl.S. 997) in Verbindung mit der Viehverkehrsverordnung vom 24.03.2003 (BGBl. I S. 381)
- in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen -

wird von der Stadt Leverkusen als Kreisordnungsbehörde folgende Tierseuchen-Allgemeinverfügung erlassen:

#### § 1

Gemäß § 11 a der Schweinepest-Verordnung wird das Gebiet der Stadt Leverkusen aufgrund des amtlich festgestellten Vorkommens von Schweinepest bei Wildschweinen im Rheinisch Bergischen Kreis und im Rhein Sieg Kreis ab dem 27. Februar 2009, 0:00 Uhr zum gefährdeten Bezirk erklärt.

#### § 2

Für den gefährdeten Bezirk werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Halter von Schweinen, zu denen auch Minipigs und Hängebauchschweine zählen, haben dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen unverzüglich anzuzeigen
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine.
2. Halter von Schweinen müssen unverzüglich
  - a) die Schweine aufstallen, so dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
  - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einrichten,
  - c) bei Erkrankungsfällen den Hoftierarzt hinziehen und bei fieberhaften Erkrankungen sofort abklärende Blutproben ( 14 Proben bei Mastschweinen, 30 Pro-

- ben bei Sauen und Ferkeln ) im Rahmen des Frühwarnsystems entnehmen lassen.
- d) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach Anweisung des Veterinäramtes der Stadt Leverkusen serologisch oder virologisch auf Schweinepest untersuchen lassen,
  - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahren,
  - f) sicherstellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
3. Außerdem gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:
- a) auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden,
  - b) Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk verbracht werden,
  - c) Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus dem gefährdeten Bezirk nicht verbracht werden,
  - d) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Veterinäramtes der Stadt Leverkusen durchzuführen,
  - e) Teile erlegter oder verwendet aufgefundener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
4. Das Veterinäramt der Stadt Leverkusen kann für das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk Ausnahmen genehmigen, wenn
- a) die Schweine aus Beständen stammen, in denen alle Schweine innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind,
  - b) im Falle des Verbringens von Nutz- und Zuchtschweinen in außerhalb des gefährdeten Bezirks gelegene Betriebe die Schweine innerhalb der letzten 7 Tage vor dem Versand serologisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind und
  - c) sichergestellt ist, dass
    - die Schweine von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der sich die Kennzeichnung der Tiere sowie das Vorliegen der Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) ergibt,
    - die Schweine unmittelbar und nicht zusammen mit anderen Schweinen zu dem Bestimmungsbetrieb befördert werden,
    - der Versand mindestens 4 Arbeitstage vorher dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen unter Angabe des Bestimmungsbetriebes angezeigt wird und
    - im Falle von Schlachtschweinen diese nur in eine Schlachtstätte innerhalb des gefährdeten Bezirks oder in eine von der zuständigen Behörde benannte Schlachtstätte im Inland verbracht werden. Absatz 3 Buchstabe a) gilt entsprechend.
5. Im Falle des Verbringens von Zucht- und Nutzschweinen aus einem im gefährdeten Bezirk liegenden Betrieb in einen im gefährdeten Bezirk liegenden Betrieb darf eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schweine

- a) in einen Betrieb verbracht werden, in dem Schweine ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, oder
  - b) 30 Tage nach dem Einstellen serologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde untersucht werden.
6. Halter von Hausschweinen haben in den Anlagen der Schweinehaltung Schadnager durch geeignete Maßnahmen fernzuhalten bzw. zu bekämpfen.

### § 3

Gemäß § 11 Abs. 2 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung dürfen Haus- und Wildschweine sowie Fleisch von Wildschweinen aus gefährdeten Bezirken nicht inergemeinschaftlich verbracht werden.

### § 4

1. Im gefährdeten Bezirk ist die Schwarzwildpopulation durch intensive und konsequente Bejagung möglichst bis unter 2 Stück pro 100 ha Waldrevier zu verringern. Insbesondere sind alle Frischlinge, Überläufer und Bachen ohne anhängige Jungtiere sowie außerhalb der Schonzeit Bachen, die keine Leitbachenfunktion wahrnehmen, intensiv zu bejagen.
2. Über Einzel- und Gemeinschaftsansitzjagd hinaus sind im gefährdeten Bezirk großräumige revierübergreifende Bewegungsjagden unter Verwendung weniger, einzeln- und kurzjagender Hunde durchzuführen.  
Der Einsatz von Hundemeuten ist verboten.
3. Zur Abwehr akuter Wildschadensgefährdung und in besonders gelagerten Fällen sind abweichend von Nummer 2 kleinräumige Drückjagden zulässig und sollten vorher mit der Unteren Jagdbehörde unter Beteiligung des Veterinärarnantes der Stadt Leverkusen abgestimmt werden.
4. Das Ausbringen von Speise-, Küchen- und Schlachtabfällen und tierischen Abfällen aus der Jagd, sowie das Anlegen von Luderplätzen im gefährdeten Bezirk ist verboten, da es eine große Ansteckungsgefahr für Wildschweine darstellt. Alle Beobachtungen solcher verbotswidrigen Ausbringungen sind dem Veterinärarnant der Stadt Leverkusen anzuzeigen.
5. Jagdausübungsberechtigte haben im gefährdeten Bezirk
  - a) jedes erlegte Wildschwein nach näherer Anweisung des Veterinärarnantes der Stadt Leverkusen unverzüglich zu kennzeichnen und einen vorgegebenen Begleitschein auszustellen,
  - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung des Veterinärarnantes der Stadt Leverkusen zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der vom Veterinärarnant eingerichteten Wildsammel- und -entsorgungsstelle zuzuführen.
  - c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der erlegten Tiere und die Sammlung der Aufbrüche zentral an einem Ort, der mit dem Veterinärarnant der Stadt Leverkusen abgestimmt ist, erfolgt. Der Ort ist so zu wählen, dass er durch die Transportfahrzeuge der mit der Tierkörperbeseitigung beauftragten Firma SECANIM problemlos erreicht werden kann.

d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen anzuzeigen und nach näherer Anweisung des Veterinäramtes der Stadt Leverkusen zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuzuleiten. Buchstabe a) gilt entsprechend.

Das Veterinäramt der Stadt Leverkusen kann für den gefährdeten Bezirk von den Buchstaben a, b und d Ausnahmen zulassen; es kann anordnen, dass das Aufbrechen jedes erlegten Wildschweines und die Probenentnahme generell in der Wildsammel- u. -entsorgungsstelle zu erfolgen hat.

6. Im gefährdeten Bezirk sind grundsätzlich alle Tierkörper, Tierkörperteile und Aufbrüche von Wildschweinen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, über die Wildsammel- und Entsorgungsstelle nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetzes unschädlich zu beseitigen. Im Einzelfall kann das Veterinäramt der Stadt Leverkusen eine anderweitige unschädliche Entsorgung auf Antrag zulassen.
7. Wird bei einem erlegten Wildschwein Schweinepest aufgrund eines virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt, ist der Tierkörper im zuständigen Zwischenbehandlungsbetrieb (Tierkörperbeseitigungsanstalt) unschädlich zu beseitigen. Tierkörper, die durch Kontakt kontaminiert sein können, sind ebenfalls unschädlich zu beseitigen.
8. Wird bei einem erlegten Wildschwein ein serologischer Befund (Antikörpernachweis) erhoben, so kann das Veterinäramt der Stadt Leverkusen die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Zwischenbehandlungsbetrieb (Tierkörperbeseitigungsanstalt) anordnen.
9. Jagd ausübungs berechtigte und sonstige Jagdbeteiligte haben Kontakte zu Schweine haltenden Betrieben zu meiden.
10. Das Verbringen von Wildschweinen oder Teilen erlegter oder verendeter Wildschweinen in Schweine haltende Betriebe ist verboten.

#### § 5

Gemäß § 76 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 25 der Schweinepest-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### § 6

Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### § 7

Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung tritt am 27. Februar 2009 um 0:00 Uhr in Kraft.

Begründung

Die Schweinepest ist eine ansteckende, fieberhaft verlaufende, virusbedingte Tierseuche, die erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Bedeutung der Folgen der Schweinepest für das gesamte rechtsrheinische Gebiet der Bezirksregierung Köln orientierten sich meine Ermessensentscheidungen an der Interessenslage der Schweinehalter.

Es galt hier eine vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr - soweit möglich - mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Hierbei werden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse der durchgeführten epidemiologischen Untersuchungen berücksichtigt.

Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass in Schweine haltenden Betrieben Schadnager (Ratten und Mäuse) sowie Insekten vorhanden sind. Grund dafür sind die dort vorhandenen Futterbestände bzw. Futterreste. Da Ratten und Mäuse, aber auch viele Insektenarten bekanntlich zu den größten Krankheitsüberträgern zählen und die Gefahr besteht, dass sie in andere Schweinebestände weiterziehen und dort den Schweinepesterreger einschleppen, ist eine wirksame Bekämpfung unerlässlich.

#### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden musste. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klageschrift sollen beigefügt werden

Abschriften der Klageschrift für die übrigen Beteiligten sowie - als Urschrift oder Abschrift - die Allgemeinverfügung.

Hinweis:

Enthält diese Allgemeinverfügung offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit dem Veterinäramt der Stadt in Verbindung zu setzen, um ggf. eine Änderung oder Aufhebung des Bescheides zu bewirken.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Schweinepest ist sofort dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen Miselohestr. 4 in 51379 Leverkusen Tel.: 0214/406-3901 zu melden.

Leverkusen den 09.02.09  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Dr. Molitor

---